WALHALLA

Petra Schewe

Rentenversicherungspflicht für Soloselbständige und Freiberufler?

Kriterien erkennen, Nachzahlungen vermeiden, richtig anmelden

WALHALLA Rechtshilfen

Dieses E-Book enthält den Inhalt der gleichnamigen Druckausgabe, sodass folgender Zitiervorschlag verwendet werden kann:

Petra Schewe, Rentenversicherungspflicht für Soloselbständige und Freiberufler?
Walhalla Fachverlag, Regensburg 2021

Hinweis: Unsere Werke sind stets bemüht, Sie nach bestem Wissen zu informieren. Alle Angaben in diesem Werk sind sorgfältig zusammengetragen und geprüft. Durch Neuerungen in der Gesetzgebung, Rechtsprechung sowie durch den Zeitablauf ergeben sich zwangsläufig Änderungen. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir für die Vollständigkeit und Richtigkeit des Inhalts keine Haftung übernehmen.
Bearbeitungsstand: Dezember 2021

WALHALLA Digital:
Mit den WALHALLA E-Books bleiben Sie stets auf aktuellem Stand! Auf www.WALHALLA.de finden Sie unser komplettes E-Book- und App-Angebot. Klicken Sie doch mal rein!

Wir weisen darauf hin, dass Sie die gekauften E-Books nur für Ihren persönlichen Gebrauch nutzen dürfen. Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe oder Leihe an Dritte ist nicht erlaubt. Auch das Einspeisen des E-Books in ein Netzwerk (z. B. Behörden-, Bibliotheksserver, Unternehmens-Intranet) ist nur erlaubt, wenn eine gesonderte Lizenzvereinbarung vorliegt.

Sollten Sie an einer Campus- oder Mehrplatzlizenz interessiert sein, wenden Sie sich bitte an den WALHALLA-E-Book-Service unter 0941 5684-0 oder walhalla@walhalla.de. Weitere Informationen finden Sie unter www.walhalla.de/b2b.

© Walhalla u. Praetoria Verlag GmbH & Co. KG, Regensburg
Dieses E-Book ist nur für den persönlichen Gebrauch bestimmt.
Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Bestellnummer: 4137600

Inhaltsverzeichnis

Vorwort 9
Abkürzungsverzeichnis 11

1. Allgemeine Grundlagen 13
Vorbemerkung 14
1. Prüfung: Selbständigkeit im Sinne der Deutschen Rentenversicherung 14
2. Prüfung: Schutzbedürftigkeit bei Selbständigen = Rentenversicherungspflicht 18
3. Prüfung: Rentenversicherungsbeiträge 21

2. Prüfungsaufforderungen an die Deutsche Rentenversicherung durch: 25
Rentenauskunft und Versicherungsverlauf 26
Kontenklärung 28
Anträge 31
Betriebsprüfung 34
Statusfeststellungsverfahren 36
Allgemeine Kontaktaufnahme zur Deutschen Rentenversicherung 41
Fehleinschätzung des Selbständigen mit Konsequenzen 42

3. Rentenversicherungspflicht kraft Gesetzes 45
Vorbemerkung 46
Lehrer und Erzieher 46
Pflegepersonen 52
Hebammen und Entbindungspfleger 55
Seelotsen 56

Künstler und Publizisten 58
Hausgewerbetreibende 61
Küstenschiffer und -fischer 62
Gewerbetreibende 63
Scheinselbständige 67

4. Versicherungsfreiheit kraft Gesetzes, sonstige Besonderheiten 79
Rentenversicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung 80
Beamte 80
Minijobber bzw. geringfügige Selbständigkeit 80
Rentner 81
Sonstige selbständige Tätigkeiten nach § 2 SGB VI 84
Weitere sonstige selbständige Tätigkeiten 84
Prüfung eines Gesellschafters 85
Mehrfachbeschäftigungen bzw. Mehrfachversicherungen 86
Konkurrenz verschiedener Pflichtversicherungen 87

5. Anmeldung und Beitragshöhe 89
Vorbemerkung 90
Meldepflichten 90
Beitragshöhe 91

6. Fälligkeit von Beiträgen, Säumniszuschläge, Verjährung 97
Vorbemerkung 98
Beitragsfälligkeit 98
Säumniszuschläge 98
Verjährung 101

7. Stundung, Niederschlagung, Erlass 105
Vorbemerkung 106
Stundung 106
Niederschlagung 107
Erlass 108

8. Vorteile der Zahlung von Pflichtbeiträgen 111
Rentenvoraussetzungen 112
Früher in Rente 112
Höhere Rente 114
Das Finanzamt zahlt mit 118
Sparen bei der Krankenkasse 119
Beitragserstattungen 120

9. Praxis: Von der (nachträglichen) Anmeldung bis zur ersten Zahlung von Beiträgen 121
Vorbemerkung 122
Formular-Anmeldung 122
Anschreiben und Anlage 131
Bescheid der Deutschen Rentenversicherung 132
Beitragszahlungen und Rentenkonto 134

10. Rechtliches: Rechtsschutz in Form von Widerspruch und Klage 135
Vorbemerkung 136
Der Bescheid 136
Rechtsschutz 137
Widerspruch 137
Klage vor dem Sozialgericht 142
Kosten für Widerspruchs- und Klageverfahren 143

11. Hilfe von Experten 145
Deutsche Rentenversicherung 146
Rechtsanwälte 146
Neutrale Rentenberater 147
Sozialverbände 148
Gewerkschaftlicher Rechtsschutz 148

Stichwortverzeichnis 151

Vorwort

Eine Rentenversicherungspflicht für Soloselbständige und Freiberufler gibt es – aber nicht immer. Ob Beiträge gezahlt werden **müssen**, hängt von der individuellen Situation ab. Die Deutsche Rentenversicherung unterscheidet, ob die Berufsgruppe oder die Tätigkeit unter den Begriff „schutzbedürftig" fällt. Nur für schutzbedürftige Berufsgruppen oder Tätigkeiten besteht eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Die Deutsche Rentenversicherung untersucht regelmäßig, ob ein Selbständiger in den Bereich der Schutzbedürftigkeit fällt und damit Pflichtbeiträge in der Rentenversicherung fällig werden. Ausgelöst wird die Prüfung häufig aufgrund eines anderen Tatbestandes. Der Selbständige möchte zum Beispiel sein Rentenkonto auf den neuesten Stand bringen und beantragt eine Kontenklärung oder es wird ein Antrag gestellt auf eine Leistung usw. Auch die „Querprüfung" auf der Grundlage einer Betriebsprüfung bei einem Vertragspartner kann ein auslösender Moment sein, dass die Deutsche Rentenversicherung das Konto des Selbständigen überprüft.

Wird bei den verschiedenen Prüfungsvarianten festgestellt, dass eine Selbständigkeit vorliegt und der Selbständige Pflichtbeiträge zahlen muss, kann es häufig teuer werden, wenn es sich um eine rückwirkende Beitragspflicht handelt. Deshalb werden auch verschiedene Varianten der Befreiung von der Zahlung behandelt bzw. Auswege, um die Beitragslast zu verringern oder zu verschieben. Im Weiteren wird aufgeführt, was eine Einzahlung von Beiträgen an Rentenleistung „bringt" und wie die Kosten bei der Steuer abzugsfähig gestaltet werden können.

Dieses Buch beschäftigt sich in erster Linie mit „kleinen" Selbständigen, die allein oder mit wenigen Mitarbeitern in den unterschiedlichsten Berufen bzw. Tätigkeiten arbeiten, aber auch – in Auszügen – BGB-Gesellschaften oder GmbHs mit Rentenversicherungspflicht nach der Grundnorm des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI), dem § 2 SGB VI.

Der Praxisteil in Kapitel 9 hilft bei einer (nachträglichen) Anmeldung mit umfangreichen Erläuterungen zu den einzelnen Formular-Fragen.

Grundlage des gesamten Werkes soll sein, einen Leitfaden zum Finden des individuellen Wegs zur Verfügung zu stellen und – nicht zuletzt – die Unsicherheit und den möglichen Schrecken davor zu nehmen, dass möglicherweise nun die Insolvenz droht.

Bad Nauheim, 2021
Petra Schewe

Abkürzungsverzeichnis

AG	Aktiengesellschaft
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BG-Verkehr	Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation
BSG	Bundessozialgericht
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
e. V.	Eingetragener Verein
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbH & Co. KG	Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Compagnie Kommanditgesellschaft
HebG	Hebammengesetz
HebRefG	Hebammenreformgesetz
HGB	Handelsgesetzbuch
KG	Kommanditgesellschaft
KSK	Künstlersozialkasse
KSVG	Künstlersozialversicherungsgesetz
oHG	Offene Handelsgesellschaft
RVG	Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
SeelG	Seelotsgesetz
SGV IV	Sozialgesetzbuch – Viertes Buch (Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung)
SGB VI	Sozialgesetzbuch – Sechstes Buch (Gesetzliche Rentenversicherung)
SGB VIII	Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (Kinder- und Jugendhilfe)
SGB X	Sozialgesetzbuch – Zehntes Buch (Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz)
SGB XI	Sozialgesetzbuch – Elftes Buch (Soziale Pflegeversicherung)

SGG	Sozialgerichtsgesetz
SoVD	Sozialverband Deutschland
UG	Unternehmergesellschaft
VdK	Verband der Kriegsbeschädigten, Kriegshinterbliebenen und Sozialrentner Deutschlands e. V.

1.

Allgemeine Grundlagen

Vorbemerkung 14
1. Prüfung: Selbständigkeit im Sinne der Deutschen Rentenversicherung 14
2. Prüfung: Schutzbedürftigkeit bei Selbständigen = Rentenversicherungspflicht 18
3. Prüfung: Rentenversicherungsbeiträge 21

1

Vorbemerkung

Im Jahre 2020 lag die Zahl der Erwerbstätigen in Deutschland bei ca. 44 Millionen (Quelle: Bundeszentrale für politische Bildung). Darunter waren etwa 4,2 Millionen Menschen selbständig tätig. Anders als für abhängig Beschäftigte besteht für Selbständige eine eingeschränkte Versicherungspflicht innerhalb der Sozialversicherung. Unter Sozialversicherung wird in erster Linie Kranken-, Pflegeversicherung und Arbeitslosen- sowie Rentenversicherung verstanden.

Ob eine Pflichtversicherung in den verschiedenen Zweigen der Sozialversicherung besteht, müssen die Selbständigen selbst prüfen und die richtigen Wege einschlagen.

In der Krankenversicherung (wie auch der Pflegeversicherung) besteht seit vielen Jahren generell eine Pflichtversicherung nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V). Der Selbständige kann jedoch in den meisten Fällen selbst bestimmen, ob es eine gesetzliche oder eine private Krankenversicherung sein soll.

Die Arbeitslosenversicherung kann als Selbständiger auch als freiwillige Arbeitslosenversicherung gebucht werden. Hierzu sind allerdings einige Voraussetzungen zu erfüllen.

Im Bereich der Altersvorsorge existieren neben privaten Altersvorsorgeprodukten (die zum Beispiel von Versicherungen angeboten werden) gesetzliche Voraussetzungen, die zu einer Pflichtversicherung bei der Deutschen Rentenversicherung führen können oder auch die Wahl zu einer freiwilligen Rentenversicherung oder einer Pflichtversicherung auf Antrag offenlassen.

1. Prüfung: Selbständigkeit im Sinne der Deutschen Rentenversicherung

Die erste Prüfung durch die Deutsche Rentenversicherung ist stets, ob es sich auch wirklich um eine selbständige Tätigkeit handelt. Hier steht zum Beispiel der Begriff „Scheinselbständigkeit“ im Raum oder eine falsche Einschätzung eines Auftraggebers bei der Beschäftigung einer Honorarkraft.

Wird eine Anmeldung bei der Deutschen Rentenversicherung vollzogen (Antrag auf Zahlung von freiwilligen Beiträgen oder von Pflichtbeiträgen, Antrag auf Feststellung einer Selbständigkeit oder eine Prüfung innerhalb einer Betriebsprüfung bei einem Auftraggeber), so untersucht die Deutsche Rentenversicherung zunächst, ob tatsächlich eine Selbständigkeit vorliegt. Erst im zweiten Schritt wird geprüft, ob es sich um eine Pflichtversicherung kraft Gesetzes handelt, und im dritten Schritt die Höhe möglicher Beiträge.

Vorgehen der grundsätzlichen Prüfungen:

1. Feststellung einer tatsächlichen Selbständigkeit
2. Feststellung einer rentenversicherungspflichtigen Selbständigkeit
3. Berechnung der Beitragshöhe

Hintergrund zum Prüfungsvorgehen der Deutschen Rentenversicherung:

Das Bundessozialgericht (BSG) hat sich mit der Eingruppierung in die Pflichtversicherung für Selbständige umfassend auseinandergesetzt, so dass die Deutsche Rentenversicherung in ihren Ausarbeitungen folgende Darstellung vornimmt:

„Entscheidendes Tatbestandsmerkmal bei der Abgrenzung einer selbständigen Tätigkeit von einer abhängigen Beschäftigung – mit der Folge der Sozialversicherungspflicht – ist nach § 7 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) und der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) die persönliche Abhängigkeit des Beschäftigten vom Arbeitgeber. Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung des BSG kommt es hierbei entscheidend auf die tatsächlichen Verhältnisse der zu beurteilenden Beschäftigung/Tätigkeit – und nicht in erster Linie auf die vertraglichen Vereinbarungen – an. Liegt ein Rahmenvertrag vor, kommt es für die Abgrenzung von Beschäftigung und Selbständigkeit regelmäßig entscheidend auf die Verhältnisse während der Durchführung der jeweiligen Einzeltätigkeit an, wenn die Hauptleistungspflichten erst mit Übernahme der Einzeltätigkeit entstehen. Der Bezeichnung der Tätigkeit im Arbeitsvertrag kommt dabei nur eine untergeordnete Bedeutung zu.“

Das Beschäftigungsverhältnis unterscheidet sich vom Rechtsverhältnis eines freien Dienstnehmers oder Werkvertragsnehmers durch den Grad der persönlichen Abhängigkeit bei der Erledigung der Dienst- oder Werkleistung. Arbeitnehmer ist, wer weisungsgebunden vertraglich geschuldete Leistungen im Rahmen einer von seinem Vertragspartner bestimmten Arbeitsorganisation erbringt. Der Grad der persönlichen Abhängigkeit wird auch von der Eigenart der jeweiligen Tätigkeit bestimmt. Insoweit lassen sich abstrakte, für alle Beschäftigungsverhältnisse geltende Kriterien nicht aufstellen. Manche Tätigkeiten können sowohl im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses als auch im Rahmen freier Dienst- oder Werkverträge erbracht werden, andere regelmäßig nur im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses. Aus Art und Organisation der Tätigkeit kann auf das Vorliegen eines Beschäftigungsverhältnisses zu schließen sein.

Selbständig ist im Allgemeinen jemand, der unternehmerische Entscheidungsfreiheit genießt, ein unternehmerisches Risiko trägt sowie unternehmerische Chancen wahrnimmt und hierfür Eigenwerbung betreibt.

Abgrenzungskriterien der Deutschen Rentenversicherung:

Um die Frage der persönlichen Abhängigkeit (Nichtselbständigkeit) korrekt beantworten zu können, sind die folgenden Merkmale zu berücksichtigen und der Gesamtbetrachtung zugrunde zu legen:

- Weisungsgebundenheit (kann sich bei Hochqualifizierten und Spezialisten in einer funktionsgerecht dienenden Teilhabe am Arbeitsprozess ausdrücken).
- Eingliederung in den Betrieb.
- Keine Verfügungsmöglichkeit über die eigene Arbeitskraft, die Fremdbestimmtheit der Tätigkeit kennzeichnet das Beschäftigungsverhältnis.
- Keine eigene Betriebsstätte.
- Keine im Wesentlichen frei gestaltete Arbeitstätigkeit. Die Merkmale der freien Gestaltung der Tätigkeit finden sich in § 84 Abs. 1 Satz 2 Handelsgesetzbuch (HGB) für den Begriff des Handelsvertreters: „Selbständig ist, wer im Wesentlichen frei seine Tätigkeit

Rentenauskunft und Versicherungsverlauf

2

Versicherungsnummer
10 300671 O 347, (000-00)

Deutsche Rentenversicherung
Bund

Hauptverwaltung

Ruhrstr. 2, 10709 Berlin
Postanschrift: 10704 Berlin
Telefon 0800-100048070
Telefax 030 865-27240
E-Mail
drv@drv-bund.de
Homepage
www.deutsche-rentenversicherung
-bund.de

Datum 16.01.2018

Deutsche Rentenversicherung Bund · 10704 Berlin

Herrn
Max Mustermann
Ruhrstr. 2
10709 Berlin

Renteninformation 2018

Ihre Renteninformation

Sehr geehrter Herr Mustermann,

in dieser Renteninformation haben wir die für Sie vom 01.09.1987 bis zum 31.12.2017 gespeicherten Daten, den Versorgungsausgleich und das geltende Rentenrecht berücksichtigt. Ihre **Regelaltersrente** würde am **01.07.2038** beginnen. Änderungen in Ihren persönlichen Verhältnissen und gesetzliche Änderungen können sich auf Ihre zu erwartende Rente auswirken. Bitte beachten Sie, dass von der Rente auch Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge sowie gegebenenfalls Steuern zu zahlen sind. Auf der Rückseite finden Sie zudem wichtige Erläuterungen und zusätzliche Informationen.

Rente wegen voller Erwerbsminderung
Wären Sie heute wegen gesundheitlicher Einschränkungen voll erwerbsgemindert, bekämen Sie von uns eine monatliche Rente von: 1.752,74 EUR

Höhe Ihrer künftigen Regelaltersrente
Ihre bislang erreichte Rentenanwartschaft entspräche nach heutigem Stand einer monatlichen Rente von: 1.207,69 EUR
Sollten bis zum Rentenbeginn Beiträge wie im Durchschnitt der letzten fünf Kalenderjahre gezahlt werden, bekämen Sie ohne Berücksichtigung von Rentenanpassungen von uns eine monatliche Rente von: 2.334,21 EUR

Rentenanpassung
Aufgrund zukünftiger Rentenanpassungen kann die errechnete Rente in Höhe von 2.334,21 EUR tatsächlich höher ausfallen. Allerdings können auch wir die Entwicklung nicht vorhersehen. Deshalb haben wir - ohne Berücksichtigung des Kaufkraftverlustes - zwei mögliche Varianten für Sie gerechnet. Beträgt der jährliche Anpassungssatz 1 Prozent, so ergäbe sich eine monatliche Rente von etwa 2.870 EUR. Bei einem jährlichen Anpassungssatz von 2 Prozent ergäbe sich eine monatliche Rente von etwa 3.530 EUR.

Zusätzlicher Vorsorgebedarf
Da die Renten im Vergleich zu den Löhnen künftig geringer steigen werden und sich somit die spätere Lücke zwischen Rente und Erwerbseinkommen vergrößert, wird eine zusätzliche Absicherung für das Alter wichtiger ("Versorgungslücke"). Bei der ergänzenden Altersvorsorge sollten Sie - wie bei Ihrer zu erwartenden Rente - den Kaufkraftverlust beachten.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Deutsche Rentenversicherung
Bund

Bitte nehmen Sie diesen Beleg zu Ihren Rentenunterlagen.

Forms CD0000 - V001 - 08/03 2075

© Deutsche Rentenversicherung Bund

Die Deutsche Rentenversicherung prüft auf Antrag oder auch eigenständig das Versicherungskonto des Versicherten. Wenn das Versicherungskonto generell geprüft wird, ist davon auszugehen, dass die Deutsche Rentenversicherung bei Unklarheiten den Versicherten auffordern wird, Fragen zu beantworten und (zahlreiche) Formulare korrekt auszufüllen. In diesem Zusammenhang ist es möglich, dass eine Selbständigkeit nachträglich auf eine Beitragspflicht hin geprüft wird.

Über den Stand des Versicherungskontos informiert jedes Jahr eine Renteninformation. Allerdings sind hier nur allgemeine Informationen ablesbar. Mögliche Fehler, fehlende Informationen oder Lücken im Versicherungsverlauf sind nicht erkennbar. Eine Rentenauskunft – statt der Renteninformation – erhalten alle Versicherten ab dem 55. Lebensjahr, und zwar alle 3 Jahre. Bei der Rentenauskunft handelt es sich um eine umfangreiche Darstellung des gesamten Versicherungslebens. Die Ausstellung einer Rentenauskunft kann beantragt werden – auch vor dem 55. Lebensjahr.

Rentenauskunft - kein Rentenbescheid

Sehr geehrter Herr

mit dieser Auskunft unterrichten wir Sie
- über die Höhe einer Rente wegen voller Erwerbsminderung
- über die Höhe der Altersrente nach Erreichen der Regelaltersgrenze (Regelaltersrente)
- über die gespeicherten rentenrechtlichen Zeiten (s. Anlage "Versicherungsverlauf")
- inwieweit die Voraussetzungen für verschiedene Rentenleistungen erfüllt sind
- über die persönlichen Entgeltpunkte (s. Anlage "Berechnung der persönlichen Entgeltpunkte")

nach jetzigem Stand.

Die **Rente wegen voller Erwerbsminderung** würde **1.366,08 EUR** monatlich betragen, wenn von einem am **12.01.2017** eingetretenen Leistungsfall ausgegangen würde.

Hierbei ist zusätzlich die Zeit bis zur Vollendung des 62. Lebensjahres berücksichtigt worden (Zurechnungszeit).

Die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung würde die Hälfte des errechneten Betrages ergeben.
Wir haben nicht geprüft, ob eine Erwerbsminderung vorliegt.

Die **Regelaltersrente**, die nach Erreichen der Regelaltersgrenze gezahlt werden kann, würde **1.389,47 EUR** monatlich betragen, wenn der Berechnung ausschließlich die bisher gespeicherten rentenrechtlichen Zeiten sowie der bis zum 30.06.2017 maßgebende aktuelle Rentenwert zugrunde gelegt werden. Sie erreichen die **Regelaltersgrenze am 23.03.2025.**

Das Herzstück der Rentenauskunft ist der Versicherungsverlauf. Hier ist erkennbar, ob eingetragene Zeiten möglicherweise Fehler aufweisen, ob Zeiteneintragungen fehlen oder ob Lücken im Versicherungsverlauf enthalten sind. Der Versicherungsverlauf kann außerdem separat beantragt werden.

https://www.eservice-drv.de/SelfServiceWeb/

Versicherungsverlauf

Versicherungsverlauf
für
zur Rentenauskunft vom 04.02.2020

In der nachfolgenden Aufstellung sind die im Versicherungskonto gespeicherten Daten aufgeführt, die zur Feststellung und Erbringung von Leistungen erheblich sind.

Allgemeine Rentenversicherung
- Rentenversicherung der Arbeiter -

SVN	01.08.73-31.12.73	761,00 DM	5 Mon.	Pflichtbeitragszeit berufliche Ausbildung
SVN	01.01.74-31.12.74	1.870,00 DM	12 Mon.	Pflichtbeitragszeit berufliche Ausbildung
SVN	01.01.75-31.12.75	2.365,00 DM	12 Mon.	Pflichtbeitragszeit berufliche Ausbildung
SVN	01.01.76-31.07.76	1.610,00 DM	7 Mon.	Pflichtbeitragszeit berufliche Ausbildung
	30.08.76-31.08.76			Arbeitslosigkeit keine Anrechnung
	14.09.76-14.09.76			Arbeitslosigkeit

Kontenklärung

Ein vollständiges Versicherungskonto ist die Grundlage dafür, dass die spätere Rente in richtiger Höhe gezahlt werden kann. Eine Kontenklärung ist dafür gedacht, die vorhandenen Daten zu prüfen und gegebenenfalls Lücken im Versicherungskonto zu schließen.

Eine Kontenklärung kann jederzeit selbst beantragt werden, wenn festgestellt wird, dass „etwas fehlt“ oder nicht korrekt eingetragen worden ist. Die Deutsche Rentenversicherung wird dann auf Antrag tätig und kontrolliert den Versicherungsverlauf.

Im Folgenden sehen Sie einen Antrag auf Kontenklärung.

Versicherungsnummer

Kennzeichen (soweit bekannt)

Eingangsstempel

Deutsche Rentenversicherung

Antrag auf Kontenklärung (kein Rentenantrag)

V0100

Hinweis: Um Ihr Versicherungskonto überprüfen und ergänzen zu können, benötigen wir aufgrund des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) von Ihnen einige wichtige Informationen und Unterlagen. Wir möchten Sie deshalb bitten, die gestellten Fragen vollständig zu beantworten und uns die erbetenen Unterlagen möglichst umgehend zu überlassen. Ihre Mithilfe erleichtert uns eine rasche Erledigung Ihrer Angelegenheiten. In welchem Umfang Ihre Mithilfe benötigt wird, ergibt sich aus § 149 Absatz 4 SGB VI. Danach sind Sie verpflichtet, alle für die Kontenklärung erheblichen Tatsachen anzugeben und uns die notwendigen Urkunden und sonstigen Beweismittel zur Verfügung zu stellen.
Wir informieren Sie zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten und Ihren Rechten im Internet unter www.deutsche-rentenversicherung.de/Datenschutzinformationen. Auf Wunsch senden wir Ihnen diese Informationen auch gern zu.
Näheres finden Sie in den Erläuterungen (Vordruck V0110).
Sie können diesen Antrag auch elektronisch auf www.deutsche-rentenversicherung.de/eAntrag stellen.

1 Angaben zur Person

Name		Vorname (Rufname)
Namenszusatz (Beispiel: Freifrau, Graf)	Vorsatzworte zum Namen (Beispiel: von, van, de)	Titel (Beispiel: Prof. Dr. med.)
Geburtsname		frühere Namen
Geburtsdatum	Geschlecht ☐ männlich ☐ weiblich ☐ ohne Eintrag ☐ divers	

Die Deutsche Rentenversicherung wird auch selbständig aktiv: Wenn noch keine Kontenklärung stattgefunden hat, wird die Deutsche Rentenversicherung den Versicherten anschreiben, wenn dieser das 43. Lebensjahr erreicht hat, um zu einer Klärung aufzufordern. Hintergrund ist § 149 SGB VI – die Deutsche Rentenversicherung wird hier verpflichtet, ein Konto zu führen und dafür Sorge zu tragen, dass dieses vollständig ist. Hierfür versendet die Deutsche Rentenversicherung die entsprechenden Anfragen an die Versicherten nebst mit den Daten des Versicherungsverlaufes, soweit dies bereits möglich ist.

Ein exaktes Datum für die Vervollständigung ist nicht geregelt und fällt somit in den Ermessensspielraum der Deutschen Rentenversicherung. Die Daten müssen direkt beim Versicherten als Rentenkontoinhaber erhoben werden; der Versicherte ist verpflichtet, hierbei

Stichwortverzeichnis

Agentur *71*
Aktenanforderung *140*
Altersvorsorge *14*, *32*
Altersvorsorgeaufwendungen *118*
Anmeldeformular *124*
Anmeldefrist *90*, *128*
Anwaltszwang *143*
Arbeitgeber *15*, *36*
Arbeitnehmer *16*, *128*
Arbeitnehmer, sozialversicherungspflichtiger *50*
Arbeitslosenversicherung *14*
Ärzte *84*
ärztliche Anordnung *52*, *54*
Auftraggeber *36*, *69*, *72*, *73*, *128*
Auftragnehmer *17*, *71*
Ausnahmen von der Rentenversicherungspflicht *22*, *80*
– bei Gewerbetreibenden *67*
– bei Lehrern *50*
– für Erzieher *50*
– für Hebammen *56*
– für Künstler *60*
– für Pflegepersonen *54*
– für Publizisten *60*
– für Scheinselbständige *74*
Ausschließlichkeitsbindung *71*

Bagatellsumme *100*
Beamte *80*
Beitragsansprüche, Verjährung von *101*
Beitragsbemessungsgrenze *86*
Beitragsberechnung *94*
Beitragsbescheid *21*
Beitragserstattung *120*
Beitragsfälligkeit *98*
Beitragshöhe *22*, *91*
Beitragspflicht *18*
Beitragszeiten *30*
Berater *84*
Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation *63*, *90*
Berufung *143*
Bescheid, Definition *136*
Betriebsprüfung *34*, *36*
Bundessozialgericht *15*, *17*, *20*
Bundesverfassungsgericht *20*

Clearingstelle *37*, *41*
Coaching *47*
Corona-Pandemie *117*

Deutsche Rentenversicherung *9*, *15*, *27*, *146*
– Clearingstelle *37*
– Kontaktaufnahme *41*

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See *57*, *63*, *90*, *146*
Direktvertrieb *70*
Dreiecksverhältnis *38*, *70*
Dynamisierung *94*

einkommensbezogener Beitrag *93*
Einkommensteuerbescheid *93*, *128*
Einzugsstelle *37*, *62*
Entbindungspfleger *19*, *55*
Entgeltpunkte *115*, *117*
Erlass *108*
Erwerbsminderung *108*
Erwerbsminderungsrente *112*
Erwerbsminderungsrentner *84*
Erwerbsstatus *38*
Erzieher *19*, *46*, *48*
Erziehungsberatung *85*
Existenzgründungszuschuss *127*

Finanzamt *93*, *118*
Franchisesystem *70*
freiwillige Beiträge *32*
Fremdleistungen *35*

Gemeinschaftspraxis *54*
geringfügige Selbständigkeit *80*, *125*
Gesellschaft *71*
Gesellschafter *65*, *71*, *85*
Gewerbetreibende *19*, *63*
Gewerkschaft *148*
Grundgesetz *20*
Gründungsphase *72*, *76*
Gründungszuschuss *127*
Gruppenfeststellung *38*
Guthaben *87*

halber Regelbeitrag *92*, *128*
Handelsgesetzbuch *16*
Handwerker *90*
Hauptbetrieb *67*
Hausgewerbetreibende *19*, *61*, *90*
Hebammen *19*, *55*
Heilpraktiker *84*

Jahresgewinn *81*

Kapitalgesellschaft *65*
Kinderbetreuungskosten *94*
Kindererziehung *87*, *125*
Klage *142*
Komplementär *65*
Kontenklärung *9*, *28*
Krankengeld *87*
Krankenkasse *37*, *62*, *90*, *119*
Krankenversicherung *14*, *119*
Krankheit *87*, *101*
Künstler *19*, *58*
Künstlersozialkasse *59*
Künstlersozialversicherungsgesetz *58*

Küstenfischer *19*, *62*, *90*
Küstenschiffer *19*, *62*, *90*

Lehrer *19*, *46*, *61*

Makler *70*
Mehrfachbeschäftigung *86*
Meldepflichten *90*
Minijobber *80*
Mütterrente *87*, *120*

Nachzahlung *36*, *37*
Nebenbetrieb *67*
Niederschlagung *107*

Personengesellschaft *65*
Pflegepersonen *19*, *52*
Pflichtbeiträge *33*
Pflichtversicherungen, Konkurrenz der *87*
Prognoseentscheidung *38*
Prüfungsvorgehen *15*
Publizisten *19*, *58*

Querprüfung *9*, *35*

Ratenzahlung *107*
Rechtsanwalt *141*, *143*, *146*
regelmäßige Beschäftigung *50*
Rente, höhere *114*
Rentenantrag *31*
Rentenauskunft *27*
Rentenberater *141*, *143*, *147*
Renteninformation *27*
Rentenkonto *9*, *32*, *134*
Rentenversicherungsbeiträge *21*
Rentenversicherungsfreiheit *80*
Rentenvoraussetzungen *112*
Rente, vorgezogene *83*, *112*
Rentner *81*
Revision *143*

Säumniszuschläge *98*
Säumniszuschläge, Ausnahmen von *99*
Schätzung des Einkommens *94*
Scheidung *30*
Scheinselbständige *67*
Scheinselbständigkeit *14*, *127*
Schutzbedürftigkeit *9*, *18*, *20*
schwerbehinderte Menschen *83*, *112*
Seelotsen *19*, *56*, *90*
Segellehrer *63*
Selbständigkeit, Abgrenzungskriterien *16*, *17*
Selbständigkeit, Definition *16*
Sozialgericht *142*
Sozialklausel *96*
Sozialverbände *148*
Sozialversicherung *14*
Sozialversicherungspflicht *15*
Statusfeststellungsverfahren *36*
Steuerminderung *118*
Stundung *106*

Tauchlehrer *63*
Therapeut *84*
Training *47*

Überbrückungsgeld *127*
Unbilligkeit *101*
unverschuldete Unkenntnis *100*

Verfahrenskosten *143*
Verjährung *101*
Versicherungspflicht *19*, *21*
Versicherungsverlauf *26*
Vertreter *71*
Verzinsung *107*
voller Regelbeitrag *92*

Wartezeiten *112*
Widerspruch *137*

Zwangsvollstreckung *103*, *106*